

22. Kann ein (preussischer) Notar, der statt der erforderlichen Beurkundung einer Willenserklärung deren Beglaubigung vorgenommen hat, gegenüber dem Vorwurf der schuldhaften Verletzung seiner Belehrungspflicht einwenden, er habe die rechtliche Bedeutung der von ihm gelesenen Erklärung nicht erkannt?
Pr. FG. Art. 60. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1934 i. S. R. (Bek.)
w. W. (Rl.). III 105/34.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Oberlandesgericht hat den gegen den verflagten ehemaligen Notar wegen Amtspflichtverletzung erhobenen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen. Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Kläger und seine Ehefrau wollten das von der lebigen Paula S. am 18. Juni 1927 geborene Kind Kurt S. als gemein-

schäftliches Kind an Kindesstatt annehmen. Die Verhandlungen mit der Kindesmutter vermittelte die inzwischen verstorbene Frau M., die zur Vormünderin des Kindes bestellt worden war. Sie übersandte der Kindesmutter einen Vorbruck, der die Überschrift „Adoptions-Verzicht“ trug¹⁾. Der Beklagte hat als Notar am 20. November 1927, nachdem sein Bürovorsteher in das Schriftstück die Angaben über die Person des Kindes und seinen Aufenthaltsort eingefügt und die Kindesmutter die Urkunde unterschrieben hatte, diese Unterschrift als vor ihm anerkannt beglaubigt. Im Vertrauen darauf, daß dadurch die Einwilligung in die Kindesannahme durch den Kläger und seine Ehefrau von der Kindesmutter bindend erklärt worden sei, hat der Kläger das Kind etwa Anfang März 1928 bei sich aufgenommen und es bis zum 1. Februar 1930 bei sich behalten und verpflegt. Da mangels gerichtlicher oder notarieller Beurkundung die Mutter an die Erklärung nicht gebunden war (§§ 1747, 1748 Abs. 3 BGB.) und sie sich später geweigert hat, ihre Einwilligung in der nötigen Form zu erklären, ist die Kindesannahme gescheitert. Für die nutzlos aufgewandten Kosten verlangt der Kläger vom Beklagten Ersatz.

In dieser Sache sind bereits zwei Urteile des erkennenden Senats ergangen, die beide auf Aufhebung und Zurückverweisung lauteten: vom 24. Mai 1932 III 280/31²⁾ und vom 19. September 1933 III 32/33³⁾. Nach ihnen ist davon auszugehen, daß eine bindende Einwilligungserklärung der Kindesmutter beschafft werden sollte und also die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung hätte gewählt werden müssen. Wenn der Beklagte mit Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalt der ihm vorgelegten Urkunde Kenntnis genommen hat, so hätte er, wie der erkennende Senat ebenfalls bereits früher ausgeführt hat, als damaliger preussischer Notar die Beglaubigung ablehnen oder die Kindesmutter darauf hinweisen müssen, daß durch die Unterschriftsbeglaubigung die Wirksamkeit und Unwiderruflichkeit der Einwilligungserklärung

¹⁾ Der Vorbruck lautete weiter: „Ich erkläre ausdrücklich, daß ich einverstanden bin, daß mein . . . adoptiert wird. Ich übertrage der derzeitigen Vormundschaft das Recht, den Adoptionsvertrag in meinem Namen abzuschließen.“

²⁾ Abgedr. JW. 1932 S. 2866 Nr. 9, GRW. 1933 Nr. 302 und Gruch. Bd. 72 S. 453.

³⁾ Abgedr. WarnRpr. 1933 Nr. 182.

der Mutter nicht eintrete. Hätte er das getan, so würde damals die Kindesmutter mit der Beurkundung ihrer Erklärung einverstanden gewesen, diese alsbald vorgenommen worden und der Annahmevertrag demnächst zustande gekommen sein.

Das Berufungsgericht stellt mit einwandfreier Begründung fest, daß der Beklagte bei der Beglaubigung von dem nur aus zwei kurzen Sätzen bestehenden Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen hat. Es rechnet ihm zum Verschulden an, daß er sich gleichwohl in rechtlicher Hinsicht des Inhalts der Urkunde nicht bewußt geworden ist und insofgebessen weder die Kindesmutter darüber belehrt hat, daß durch die Beglaubigung eine rechtswirksame Einwilligungserklärung zur Adoption nicht zu erzielen war, noch auch die Beglaubigung des in dieser Form offenbar ungültigen Geschäfts abgelehnt hat.

Die Revision wendet ein, das Verschulden habe nur bejaht werden dürfen, wenn dem Beklagten auch der rechtliche Inhalt der Urkunde bewußt geworden wäre und er die rechtliche Ungültigkeit der Erklärung erkannt gehabt hätte. Darüber fehle im angefochtenen Urteil eine Feststellung. Die Revision führt dazu weiter aus, daß nach den Urteilen des Senats der Notar nicht wissentlich einen Mißbrauch der öffentlichen Beglaubigung habe vollenden dürfen; danach liege eine Amtspflichtverletzung nicht vor, wenn der Notar aus mangelnder Erkenntnis des rechtlichen Inhalts der Erklärung nicht wisse, daß nur in der Form der Beurkundung eine wirksame Erklärung abgegeben werden könne.

Dem kann nicht beigespflichtet werden. Das Berufungsgericht hatte in seinem ersten Urteil in bewußter Abweichung von der in RGZ. Bd. 87 S. 232 mitgeteilten Entscheidung des erkennenden Senats die Ansicht vertreten, daß sich die Amtspflicht des Notars bei einer Unterschriftsbeglaubigung nicht auf den Inhalt der Urkunde erstrecke. Dem ist der Senat in seinem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil vom 24. Mai 1932 III 280/31 entgegengetreten und hat unter teilweiser Wiederholung der Ausführungen seiner früheren Entscheidung an dem darin aufgestellten Grundsatz festgehalten, daß der preußische Notar, wenn er mit Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalt der von ihm zu beglaubigenden Urkunde Kenntnis nimmt und so die offenbare Strafbarkeit oder offenbare Ungültigkeit des Inhalts erfieht, die Beglaubigung der

Unterschrift ablehnen muß. In dem Bd. 87 abgedruckten Urteil wird allerdings, wie der Wortlaut der Ausführungen und ihr Zusammenhang ergibt, als selbstverständlich vorausgesetzt, daß für den Notar beim Lesen der zu beglaubigenden Urkunde deren rechtliche Bedeutung ohne weiteres erkennbar ist und insolgedessen der Notar sie erkennt, daß er, wie es im Urteil des Senats vom 24. Mai 1932 heißt, durch die Kenntnisnahme erfährt, zu welchem Geschäft seine Mitwirkung durch die Beglaubigung der Urkunde begehrt wird. Daraus darf aber nicht, wie es die Revision tut, geschlossen werden, daß sich der Notar, wenn er mit Zustimmung der Beteiligten die Urkunde liest, um deren rechtliche Bedeutung nicht zu kümmern brauche. Denn wenn er vom Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt, tut er das als Notar in seiner Amtseigenschaft vermöge seiner Rechtskunde, um sich über den Gegenstand des Geschäfts und dessen rechtliche Bedeutung ein Urteil zu bilden. Demgemäß hat der Senat im Urteil vom 24. Mai 1932 ausgesprochen, daß der Notar, wenn er auch nicht verpflichtet sein möge, eine von ihm nur zu beglaubigende Urkunde in allen Einzelheiten nachzuprüfen, doch bei einer offenbaren Ungültigkeit ihres Inhalts die Beglaubigung ablehnen müsse. Damit ist bereits ausgesprochen, daß der Notar, wenn er im Einverständnis mit den Beteiligten vom Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt, die ihm bei kurzem Inhalt und einfacher Rechtslage ohne Mühe sofort mögliche Prüfung der rechtlichen Bedeutung ihres Inhalts vornehmen muß. Nur dann vermag er auch der Belehrungspflicht zu genügen, die ihn nach jenem Urteil trifft, wenn der Inhalt der Urkunde und die bloße Unterschriftsbeglaubigung ungeeignet sind, den erstrebten Erfolg herbeizuführen.

Wenn der erkennende Senat in den erwähnten Entscheidungen wiederholt betont hat, der Notar dürfe nicht wissentlich zu einem Mißbrauch der öffentlichen Beglaubigung beitragen, so bedeutet dieser Ausspruch nicht, daß der Notar nur dann die Beglaubigung ablehnen muß, wenn er sich bewußt ist, etwas zu beglaubigen, was in dieser Form keine Wirksamkeit erlangen kann. Vielmehr dient der Ausspruch zur Widerlegung der vom Senat mißbilligten Ansicht, daß bei einer Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar dessen Kenntnis vom Inhalt der Urkunde seinen Amtspflichtenkreis unberührt lasse, einer Ansicht, die bei folgerichtiger Durchführung zu dem unhaltbaren Ergebnis führen müßte, daß der Notar sogar bei

einem offenbar strafbaren oder offenbar ungültigen Inhalt der Urkunde trotz der davon in zulässiger Weise erlangten Kenntnis amtlich zur Hebung der Beweiskraft durch öffentliche Beglaubigung mitwirken dürfte. Soll der Mißbrauch der öffentlichen Beglaubigung, wie es die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs erfordert, nach Möglichkeit verhütet werden, so muß der Notar die im dargelegten Sinn offenbare Ungültigkeit des von ihm zur Kenntnis genommenen Inhalts der Urkunde beachten und seine Mitwirkung ablehnen. Er kann sich dann nicht darauf berufen, daß er sich über den rechtlichen Inhalt und Zweck der in der Urkunde niedergelegten Erklärung keine Vorstellung gemacht habe. Eine offenbare Ungültigkeit liegt in solchem Fall namentlich dann vor, wenn der Notar, der mit Einwilligung der Beteiligten die Urkunde zur Kenntnis genommen hat, bei nur oberflächlicher Prüfung hätte erkennen müssen, daß zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift nicht ausreichte, sondern die Form der Beurkundung gewählt werden mußte.

So aber lag die Sache hier. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsverstoß angenommen, der Beklagte habe seine Amtspflicht schuldhaft dadurch verletzt, daß er bei der Beglaubigung der Unterschrift der Kindesmutter nicht erkannt hat, daß zur Wirksamkeit ihrer Erklärung die Formvorschrift des § 1748 Abs. 3 BGB. zu beachten war . . .